

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Cadolzburg (KindertageseinrichtungGebS – KitaGebS)

vom 14.05.2024

Der Markt Cadolzburg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F.d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) -Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) m.W.v. 01.01.2023.

Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Leistungen
- § 6 Gebührenbefreiung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebühren

Der Markt erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Für den Besuch der **Kindergärten** gelten folgende Besuchsgebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

Nutzungszeit	Gebühr
a) mehr als 4 bis einschl. 5 Std.*	200,00 €
b) mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	220,00 €
c) mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	240,00 €
d) mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	260,00 €
e) mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	280,00 €
f) mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	300,00 €

* Mindestbuchungszeit mit Kernzeit von 4 Stunden/Tag; die Bring- und Holzeiten sind in der Kernzeit nicht enthalten.

(2) Die Einrichtungsleitung entscheidet in Absprache mit dem Markt und dem Elternbeirat über Dauer und zeitliche Lage der 4-stündigen pädagogischen Kernzeit.

(3) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(4) Grundsätzlich gelten die gebuchten Nutzungszeiten für die Dauer des Betriebsjahres. Änderungen der Buchungszeiten können nur aus triftigen Gründen sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Wartefrist, beantragt werden.

(5) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat) muss die Einrichtungsleitung jeweils die nächsthöhere Besuchsgebühren für den ganzen Monat berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(6) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Besuchsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

(7) In den in Abs. 1 genannten Besuchsgebühren sind keine Kosten für die Essens- und Getränkeversorgung enthalten. Sollten Sie Ihr Kind zur Essensversorgung anmelden, ist zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten. Werden durch die Tageseinrichtung Getränke gestellt, sind hierfür zusätzlich pro Kind und monatlich 3,50 Euro Gebühr zu entrichten.

(8) Es wird eine Anmeldegebühr i. H. v. 100,00 Euro erhoben. In dieser Anmeldegebühr ist der Zeitaufwand für Vorgespräche (Besichtigung des Kindergartens, Erläuterungen der Buchungszeiten, Verpflegung etc.) sowie die Schnuppertage enthalten. Die Anmeldegebühr wird mit der Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung fällig. Bei Abschluss des Buchungsvertrages werden 50 v.H. mit der ersten Beitragsberechnung zurückerstattet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (1. September) in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten gemäß § 3 Abs. 1 sind bis zum 1. eines Monats, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen – und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten.
- (3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z.B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen. Altersbedingte Veränderungen bei der Gebührenbemessung werden ab dem 1. des Monats berechnet, in dem das maßgebliche Ereignis eintritt.
- (4) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mehr als zwei Wochen werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilmäßig bei der nächsten Gebühreneinzahlung angerechnet oder zurückerstattet. Dies gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 5

Leistungen

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.

§ 6

Gebührenbefreiung

- (1) Die Kindertageseinrichtungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Auf Antrag der Personenberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.
- (3) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG). Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung des Marktes Cadolzburg wird um 100 Euro pro Monat reduziert.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (KindertageseinrichtungsGebS – KitaGebS) des Marktes Cadolzburg vom 19. Juli 2019 außer Kraft.

Cadolzburg, den 14.05.2024
Markt Cadolzburg

gez.
H ö f l e r
1. Bürgermeister